Verlegung von der geschlossenen auf die offene Station

Was bei Patientinnen und Patienten mit Unterbringung nach BGB oder nach PsychKG Berlin bzw. NRW zu beachten ist.

1. Unterbringung nach § 1831 BGB

Das Betreuungsrecht kennt keine Lockerung oder Beurlaubung. Es regelt nur, dass der Betreuer die Unterbringung zu beenden hat, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, und dies dem Betreuungsgericht anzeigt (**§ 1831 Abs. 3 BGB**, früher § 1906 Abs. 3).

Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine freiheitsentziehende Unterbringung gegeben, wenn der Betroffene gegen seinen Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in einem räumlich begrenzten Bereich einer geschlossenen Einrichtung festgehalten, sein Aufenthalt ständig überwacht und die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb eingeschränkt wird (BGH, Beschluss vom 11.10.2000, XII ZB 69/00). Die Verlegung auf eine offene Station beendet die Unterbringung deshalb in der Regel faktisch; die Genehmigung wird wirkungslos.

AUSNAHME: PROBEWEISE VERLEGUNG VOR DEM ENDE DER GENEHMIGUNG

Nach dem Kammergericht Berlin (KG, Beschlüsse 1 W 170/03 und 1 W 182/03) bleibt die Genehmigung wirksam, wenn der Betroffene nur **probeweise** und in **engem zeitlichen Zusammenhang** mit dem bevorstehenden Ende des genehmigten Zeitraums auf die offene Station verlegt wird – im entschiedenen Fall für die letzten zehn Tage. So lässt sich der abrupte Übergang von der geschlossenen Unterbringung zur Entlassung vermeiden, und der Betreuer kann prüfen, ob eine Verlängerung zu beantragen ist. Die Verlegung sollte mit dem Betreuer abgestimmt und dem Gericht mitgeteilt werden (Musterschreiben auf www.avd-psychiatrie.de). Andere Oberlandesgerichte sehen dies strenger; die Frage ist nicht höchstrichterlich entschieden.

2. Unterbringung nach PsychKG Berlin (2016)

Offene Unterbringung (**§ 30 PsychKG Bln**): Sobald es ohne Gefährdung des Unterbringungszwecks möglich ist, soll die Unterbringung möglichst offen und ohne Freiheitsbeschränkung erfolgen. Gegen den Willen der untergebrachten Person ist dies nicht zulässig. Die Behandlung in offener Form ist dem zuständigen Gericht **vorher mitzuteilen** (§ 30 Abs. 4).

Beurlaubung (**§ 31 PsychKG Bln**): Die ärztliche Leitung kann bis zu 14 Kalendertage beurlauben, auch mit Auflagen und Weisungen. Für längere Beurlaubungen ist vorher der Sozialpsychiatrische Dienst anzuhören. Dienst und rechtliche Vertretung sind rechtzeitig zu unterrichten, die Durchführung der Beurlaubung ist dem Gericht mitzuteilen.

3. Unterbringung nach PsychKG NRW

Offene Formen (**§ 10 Abs. 2 PsychKG NRW**): Die Unterbringung soll so weitgehend wie möglich in offenen Formen erfolgen. Eine ausdrückliche Mitteilungspflicht an das Gericht sieht das Gesetz hierfür nicht vor; eine kurze Information des Gerichts ist dennoch sinnvoll.

Beurlaubung (**§ 25 PsychKG NRW**): Die ärztliche Leitung kann bis zu zehn Tage beurlauben, auch mit Auflagen wie der Fortführung der Behandlung; Widerruf jederzeit. Längere Beurlaubungen nur im Einvernehmen mit dem Amtsgericht; dann ist der Sozialpsychiatrische Dienst zu unterrichten. Entfallen die Voraussetzungen

der Unterbringung, sind Gericht, Sozialpsychiatrischer Dienst und weitere Beteiligte unverzüglich zu unterrichten (**§ 15 PsychKG NRW**).

Rechtsgrundlagen: § 1831 BGB (seit 01.01.2023); PsychKG Berlin vom 17.06.2016; PsychKG NRW in der Fassung vom 01.07.2025. Die Entscheidungen des KG ergingen zu § 1906 BGB a. F.

© Dr. Mark Elsner · www.avd-psychiatrie.de · Arbeitshilfe ohne Gewähr; maßgeblich sind Gesetzestext, Fachinformation und Leitlinien.